



5.1 Psychische Gefährdungsbeurteilung

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet Arbeitgeber/-innen dazu, auf der Basis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Arbeitsschutzgesetz). Bei dieser Gefährdungsbeurteilung sind seit der Novellierung des ArbSchG auch psychische Belastungen bei der Arbeit zu berücksichtigen. Psychische Belastung bei der Berufsarbeit umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher objektiver Einflüsse wie z. B. die Arbeitsintensität, die Gestaltung der Arbeitszeit, die soziale Unterstützung am Arbeitsplatz.

HR-CHECKLISTE

- 01 Besprechen Sie zuerst in einer kleinen Gruppe die möglichen Vorgehensweisen (empfohlene Teilnehmer: Geschäftsführung, HR, Betriebsarzt, ggf. Arbeitspsychologe).
- 02 Die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung sollte durch einen „Lenkungskreis“ gesteuert und unterstützt werden. Zu diesem Lenkungskreis gehören in der Regel: Vertretung der Geschäftsführung, Betriebsarzt/-ärztin, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, ggf. Betriebspsychologe/-psychologin und weitere (externe) Fachberater/-in.
- 03 Der Lenkungskreis legt Bereiche fest, die in Bezug auf die psychische Belastung weitestgehend gleichartig sind (Arbeitsplatzgruppen) oder Organisationsbereichsgruppen (z. B. Produktion, Vertrieb, Entwicklung, Verwaltung, Lager, Außendienst etc.). Der Lenkungskreis bestimmt in diesem Schritt auch die Vorgehensweise bei der Ermittlung der psychischen Belastung. Es sind drei Verfahren möglich:
 - Standardisierte schriftliche Mitarbeiterbefragung mittels eines geeigneten anonymen Fragebogens
 - Beobachtung bzw. Beobachtungsinterviews
 - Moderierte Analysegruppen (10-15 Beschäftigte)
- 04 Besprechen Sie die Ergebnisse der abgeschlossenen Analyseverfahren im Lenkungskreis, und leiten Sie zusammen mit dem Betriebsarzt und/oder dem (externen) Experten/der Expertin je nach der Priorität der festgestellten Belastungen Maßnahmen ab.
- 05 Informieren Sie die Beschäftigten über die Ergebnisse und die geplanten Maßnahmen.
- 06 Beginnen Sie zeitnah mit der Umsetzung der Maßnahmen und überprüfen Sie ihre Wirksamkeit nach § 3 ArbSchG.

Mit freundlicher Unterstützung von Dr. Rumen Alexandrov, Fachlicher Leiter Arbeitsmedizin, ASAM praevent GmbH, Institut für Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin und Prävention (rumen.alexandrov@asam-praevent.de). Weitere Informationen zu den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben unter: <http://www.asam-praevent.de/arbeitspsychologie/psychische-belastungen>